



Flurbereinigung Ilvesheim (L 597)  
Rhein-Neckar-Kreis

# Wahlsatzung

## - Entwurf -

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung  
Ilvesheim (L 597)  
über das Verfahren der Wahl des Vorstands  
(§ 18 Abs. 3 FlurbG und § 2 AGFlurbG).

beschlossen von der Teilnehmersammlung am  
07. Mai 2019

- § 1 Sitzverteilung
- § 2 Wahl
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Ungültige Stimmzettel
- § 7 Zuordnung der Stellvertreter
- § 8 Nachrücker
- § 9 Abberufung des Vorstands
- § 10 Abstimmung im Vorstand

## § 1 Sitzverteilung

- (1) Auf Grund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus **fünf** Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Je ein Mitglied des Vorstandes und ein Stellvertreter ist aus dem Kreis derjenigen zu wählen, die nicht Beteiligte im Sinne von § 10 FlurbG sind (§ 2 AGFlurbG). Mitglieder des Gemeinderates einer Flurbereinigungsgemeinde sind keine "Nichtbeteiligten".
- (3) Von den zu wählenden Mitgliedern und Stellvertretern müssen mindestens je
  - 1 Mitglied und 1 Stellvertreter für die Gemeinde Ilvesheim,
  - 1 Mitglied und 1 Stellvertreter für die Gemeinde Edingen-Neckarhausen und
  - 1 Mitglied und 1 Stellvertreter für die Stadt Mannheimgewählt werden, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der Gemeinden ist der Wohnsitz oder, wenn der Bewerber in keiner dieser Gemeinden einen Wohnsitz hat, der Grundbesitz. Hat er in keinem oder mehreren dieser Gemeinden Grundbesitz, so muss in der Versammlung öffentlich angegeben werden, für welche Gemeinde er sich bewirbt.

## § 2 Wahl

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahlgang gemeinsam für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.
- (2) Gewählt als Mitglied des Vorstands ist,
  - a. wer aus dem Kreis der Nichtbeteiligten die meisten Stimmen erhält;
  - b. wer unter den aus der Gemeinde Ilvesheim bzw. aus der Gemeinde Edingen-Neckarhausen bzw. aus der Stadt Mannheim kommenden Bewerbern die meisten Stimmen erhält;
  - c. wer danach die meisten Stimmen erhält;
  - d. Falls aus den Gemeinden keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, sind die Bewerber gewählt, welche die nächstbesten Ergebnisse erzielen. Dies gilt, bis alle freien Vorstandssitze besetzt sind.
  - e. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Aus dem Kreis der verbleibenden Bewerber sind als Stellvertreter gewählt, die analog den Ziffern a bis e des Abs. 2 die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Die verbleibenden Bewerber sind als Ersatzperson gewählt. Die Reihenfolge ergibt sich analog den Ziffern a bis e des Abs. 2.

### **§ 3 Wahlausschuss**

Zur Stimmenauszählung wird auf Vorschlag des Wahlleiters ein Wahlausschuss bestellt. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein. Der Ausschuss zieht bei Bedarf Helfer zum Auszählen der Stimmen bei.

### **§ 4 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu. Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten. Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Wahlberechtigten, die von der Flurbereinigungsbehörde unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass er als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihm kein Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.
- (3) Jeder Wähler darf für alle Sitze wählen. Er kann aber für jeden Vorstandssitz und jeden Stellvertreter nur jeweils eine Stimme abgeben, also insgesamt zehn Stimmen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig.
- (4) Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sowohl als Eigentümer wie als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur einen Stimmzettel darf auch abgeben, wer selbst Teilnehmer ist und zugleich einen oder mehrere andere Teilnehmer vertritt. Bruchteils- und Gesamthandgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften oder Eheleute in Gütergemeinschaft) haben nach dem Gesetz jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich. Wer sowohl als Alleineigentümer als auch als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandeigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wähler für sein Alleineigentum; daher darf dann auch sein Miteigentümer wählen.
- (5) Wer als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandeigentum) das gemeinsame Wahlrecht ausüben will, darf dies, sofern kein anderer Miteigentümer sich als Wähler beim Wahlleiter meldet. Meldet sich ein anderer Miteigentümer, kann die Eigentumsgemeinschaft nur dann wählen, wenn sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe oder einen gemeinsamen Vertreter einigt.

## **§ 5 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, gemäß den Einschränkungen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Tag vor der Wahl beim Amt für Flurneuordnung eingereicht werden. Die Wahlberechtigten können aber in ihre Stimmzettel weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

## **§ 6 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig sind Stimmzettel, die

- a. Zusätze enthalten, die die Kennzeichnung unklar machen. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
- b. demselben Bewerber mehrere Stimmen geben;
- c. mehr als 10 Stimmen enthalten.

## **§ 7 Zuordnung der Stellvertreter**

- (1) Jeder Vorstand hat einen persönlichen Stellvertreter. Dieser wird ihm nach der sich gemäß § 2 ergebenden Reihenfolge zugeordnet.
- (2) Das nichtbeteiligte Vorstandsmitglied mit den meisten Stimmen wird durch einen nichtbeteiligten Stellvertreter vertreten.

## **§ 8 Nachrücken**

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus, so rückt an seine Stelle der Stellvertreter entsprechend § 2.
- (2) Für den in den Vorstand eintretenden oder sonst ausscheidenden Stellvertreter rückt jeweils die Ersatzperson entsprechend § 2 nach.
- (3) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

### **§ 9 Abberufung des Vorstands**

Die Versammlung der Teilnehmer kann Mitglieder der Vorstandes oder Stellvertreter dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer neue Mitglieder oder Stellvertreter wählt. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend sein (§ 23 Abs. 1 FlurbG)

### **§ 10 Abstimmung im Vorstand**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Stimmenthaltung hat dieselbe Wirkung wie eine Gegenstimme.

Vorstehende Satzung wurde von der Teilnehmersversammlung beschlossen und wird hiermit von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstandsvorsitzende, das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Amt für Flurneuordnung - untere Flurbereinigungsbehörde - und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurbereinigungsbehörde - erhalten je eine als Ausfertigung gekennzeichnete Reinschrift.

Ilvesheim, den 07. Mai 2019  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
- Amt für Flurneuordnung -

.....